

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Carsten Brüggmann, Dittmar-Koel-Strasse 22, 20459 Hamburg (im Folgenden: „Lichtbildner“ genannt)

Stand: September 2015

A. Geltungsbereich

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lichtbildners erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Entgegennahme der Auftragsgegenstände (z.B. Lichtbilder in körperlicher oder digitaler Form) oder der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Liefer- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam vereinbart, wenn sie durch den Lichtbildner schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch dann, wenn Klauseln in Geschäftsbedingungen des Kunden diesen AGB nicht entgegenstehen, diese lediglich ergänzen oder der Lichtbildner eine Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt.

2. Rechte, die dem Lichtbildner nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

B. Leistungsgegenstand, Auftragsabwicklung, Stornierung

1. Der Umfang des Leistungsgegenstands richtet sich nach der individuellen Vereinbarung zwischen Lichtbildner und Kunden sowie ergänzend nach diesen AGB.

2. Im Rahmen des jeweils erteilten Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit für den Lichtbildner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die technische und künstlerische Ausführung des Auftrages, wie Farbe, Helligkeit und Kontrast, nach billigem Ermessen des Lichtbildners.

3. Produktionstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lichtbildner gegenüber dem Kunden ausdrücklich bestätigt wurden. Die vereinbarte Produktionszeit ist angemessen zu verlängern, wenn sie aus Gründen, die der Lichtbildner nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

4. Der Lichtbildner wählt die Bilder aus, die er dem Kunden bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte wird der Lichtbildner nur an den Fotografien einräumen, die der Kunde als vertragsgemäß annimmt.

5. Wird ein Vertrag aus Gründen, die der Lichtbildner nicht zu vertreten hat, noch vor Beginn der Aufnahmearbeiten oder vor deren Beendigung gekündigt (storniert), so kann der Lichtbildner das vereinbarte Gesamthonorar verlangen. Er muss sich lediglich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Auftragsstornierung an Aufwendungen erspart hat oder dadurch erwirbt, dass er einen anderen Auftrag ausführt, den er ohne die Kündigung nicht hätte ausführen können.

C. Schutzrechte Dritter, Leistungen Dritter

1. Bei der Durchführung von Aufträgen ist der Kunde dafür verantwortlich, das Bestehen etwaiger Schutz- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu prüfen und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Kunde hat den Lichtbildner auf erstes Anfordern von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren.

2. Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten (z.B. Fotomodell, Stylist) in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten (z.B. Anmietung von Studio, Geräten, Requisiten) abgeschlossen werden, so ist es dem Lichtbildner gestattet, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Kunden einzugehen. Die Vollmacht hierzu ist mit Abschluss des Vertrages erteilt. Soweit die Vollmacht nicht erteilt wird und der Lichtbildner Verträge mit Dritten im eigenen Namen abschließen muss, hat ihn der Kunde auf erstes Anfordern von den daraus resultierenden Verbindlichkeiten freizustellen.

D. Honorare /Gebühren/Gefahrtragung bei Rücksendung

1. Jede Nutzung des durch den Lichtbildner überlassenen Bildmaterials (körperliche Bildvorlagen, Diapositive etc.) - auch die Verwendung als Arbeitsvorlage wie z.B. für Kundenpräsentationen, Probehefte - ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der mit dem Kunden getroffenen schriftlichen (Honorar-)Vereinbarung. Hierbei gelten im Mindestmaß die Richtlinien der Mittelstandsgemeinschaft für Fotomarketing (FMF). Der Lichtbildner ist berechtigt, darüber hinausgehende Honorarvereinbarungen zu treffen. Hierbei wird das Honorar insbesondere nach den Kriterien Verwendungszweck, Auflagenhöhe, Verbreitungsgebiet und -art, Aufmachung und Größe des veröffentlichten Bildes berechnet. Die Honorare des Lichtbildners verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und der auf die Nutzung entfallenden Künstlersozialversicherungsabgabe.

Vor Abschluss der Honorarvereinbarung wird dem Kunden durch den Lichtbildner kein Bildmaterial zur Verfügung gestellt.

2. Zusatzleistungen, insbesondere die Anfertigung von Fotografien, die nicht vom ursprünglichen Auftrag umfasst sind, werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

3. Auch für Farbfotografien, die ohne vorherige Genehmigung als Schwarz-Weiß-Bilder verwendet werden, ist ein Honorar zu entrichten.

4. Die Rechnungen des Lichtbildners sind sofort nach Erhalt netto ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Kommt der Kunde (Lizenznehmer) in Verzug, ist der Lichtbildner berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % (p.a.) und gegenüber Kaufleuten bzw. juristischen Personen in Höhe von mindestens 8 % (p.a.) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

5. Das Umschreiben einer Rechnung auf Wunsch des Rechnungsempfängers wird mit mindestens 10,00 Euro berechnet. Mit der Umschreibung wird stets dem Wunsch nach Verwaltungsvereinfachung entsprochen. Der ursprüngliche Rechnungsempfänger wird dadurch im rechtlichen Sinne nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden.

6. Bei allen Bildbestellungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Zustellungskosten werden in Rechnung gestellt. Gebühren des digitalen Versandes und Luftfrachtgebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden. Notwendige fotografische und reprotechnische Kosten sowie Kosten der Bildbearbeitung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Kosten und Gefahr vollständiger und ordnungsgemäßer Rücksendung des Bildmaterials liegen bei dem Kunden.

8. Die zu übertragenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst Zug-um -Zug mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

E. Nutzung des Bildmaterials, Übertragung von Rechten, Nutzungsumfang

1. Bei dem vom Lichtbildner gelieferten Bildmaterial - gleich in welcher Form - handelt es sich ausschließlich um Lichtbildwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Urhebergesetz.

2. Digitales Bildmaterial sowie dem Kunden übersandte Diapositive und/oder Negative bleiben stets im Eigentum des Lichtbildners. Das digitale Bildmaterial ausschließlich vorübergehend zum Erwerb von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt. Soweit die vertraglich vereinbarte Nutzung erfolgt ist, sind die zur Nutzung überlassenen digitalen Bilddaten durch den Kunden zu vernichten, es sei denn, es ist mit dem Lichtbildner etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden. Der Lichtbildner ist berechtigt, einen Nachweis für die Vernichtung zu verlangen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden körperliche Bildvorlagen vom Lichtbildner nur leihweise zur Verfügung gestellt und sind wieder zurückzugeben. Der Kunde hat das ihm übersandte und/oder zur Verfügung gestellte Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

4. Die Nutzung des Bildmaterials seitens des Kunden ist nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarung über Verwendungszweck, Auflagenhöhe und Verbreitungsgrad zulässig. Insbesondere enthält die Zusendung/Übergabe des Bildmaterials nicht die Einwilligung des Lichtbildners zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung oder einer sonstigen Verwendung als Skizzen-und/oder Layoutvorlagen usw.

5. Bearbeitungen, Umarbeitungen, Nachbildungen und andere Umgestaltungen (z.B. Fotomontagen) des übersandten Bildmaterials sind nur mit Genehmigung des Lichtbildners gestattet. Eine Duplizierung des Bildmaterials ist ohne schriftliche Einverständniserklärung des Lichtbildners nicht gestattet.

6. Eine Weitergabe des digitalen Bildmaterials an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lichtbildners zulässig, es sei denn, dass die Weitergabe an Dritte ausschließlich den internen Zwecken des Kunden zur Sichtung und Auswahl dient.

7. Soweit der Kunde von dem angegebenen Verwendungszweck abweichen oder Exklusivrechte oder Sperrfristen eingeräumt bekommen möchte, so bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Nutzung und über das zusätzlich an den Lichtbildner zu zahlende Honorar.

F. Urhebervermerk, Belegexemplar, Nutzung zum Zwecke der Eigenwerbung

1. Bei sämtlicher Nutzung der Lichtbildwerke ist eine Urhebernennung des Lichtbildners unbedingt notwendig. Es ist der vollständige Name des Lichtbildners (Carsten Brüggmann) zu nennen. Der Urhebervermerk ist in der Regel im selben Blickfeld mit dem vom Lichtbildner gelieferten Bild anzubringen. Ausnahmsweise kann der Urhebervermerk bei Einblendungen von Lichtbildwerken in Film- und Fernsehern unterbleiben. Weitere Ausnahmen können schriftlich vereinbart werden.

2. Unterbleibt der Urhebervermerk, so ist der Lichtbildner berechtigt, 100% des entsprechenden Grundhonorars (Lizenz) als pauschalen Schadenersatzanspruch zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Urhebervermerk unvollständig, falsch platziert oder nicht zuordnungsfähig ist. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Der Kunde hat den Lichtbildner von jeder gedruckten Veröffentlichung eines Bildes unaufgefordert und kostenlos zwei Belegexemplare mit Anstrich zuzusenden.

4. Der Lichtbildner ist berechtigt, das mittels der von ihm gelieferten Fotografie erstellte Produkt des Kunden zum Zwecke der Eigenwerbung zu nutzen. Dies gilt auch für Lichtbildwerke, die der Lichtbildner in körperlicher Form liefert und die beim Kunden ausgestellt sind. Der Lichtbildner darf in Absprache mit dem Kunden Fotografien herstellen, die den Raum mit dem Lichtbild zeigen, und die entsprechenden Bilder zur Eigenwerbung nutzen.

G. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

1. Der Kunde hat empfangene Lichtbildwerke unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach deren Erhalt, auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit und ggf. garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden.

2. Im Falle von berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen hat der Lichtbildner das Recht, nach seiner Wahl

den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist durch Nacherfüllung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Der Lichtbildner hat das Recht, mindestens 2 Nacherfüllungsversuche vorzunehmen, bevor die Nacherfüllung als fehlgeschlagen gilt.

3. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche des Kunden, wenn

a) der Lichtbildner einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen haben,

b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lichtbildners, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht, oder

c) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch den Lichtbildner oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- und Gesundheitsschaden geführt hat,

d) der Lichtbildner aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

In allen anderen Fällen ist die Ersatzpflicht des Lichtbildners der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

5. Eine Haftung für den Bestand übertragener Persönlichkeitsrechte kann nicht übernommen werden. Dies gilt auch für eine Haftung aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowie von Rechten am eigenen Bild. Die Zustimmung zur Veröffentlichung von auf dem überlassenen Bildmaterial abgebildeten Personen und/oder rechtlich geschützten Werken und/oder Gegenständen (z.B. Automobile, bei denen das Kennzeichen sichtbar ist) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und muss vom Kunden vor der Verwendung selbst bei den/dem Berechtigten eingeholt werden (siehe Ziffer C 1).

6. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Textetzung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

7. Bei unberechtigter Verwendung und Weitergabe des Bildmaterials ohne vorherige schriftliche Freigabe des Lichtbildners haftet der Kunde für alle sich daraus ergebenden Ansprüche Dritter. Darüber hinaus ist der Lichtbildner in diesem Fall berechtigt, für jede ungenehmigte Verwertung eines Bildes Schadenersatz zu verlangen.

8. Veränderungen bei der Wiedergabe des Bildmaterials, z.B. ausschnittweise Veröffentlichungen, Veränderungen etwaiger Bildtexte, die zur Herabwürdigung abgebildeter Personen oder Gegenstände führen können, sind nicht gestattet. Führen Verstöße hiergegen zu Schadenersatzforderungen Dritter, obliegt dem Kunden die Haftung und etwaige Freistellung des Lichtbildners von solchen Ansprüchen.

9. Mit Bezahlung des Schadens werden keine Eigentums- oder Nutzungsrechte an dem betreffenden Bildmaterial erworben.

H. Schlussbestimmungen

1. Für alle Lieferungen von Bildmaterial oder Lizenzerteilungen gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch für Lieferungen oder Lizenzerteilungen im Ausland.

2. Soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang Hamburg.